
Hinweise

H1 Denkmalschutz

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden (dies können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren), bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen.

H2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

H3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Bei Feststellung von Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorten (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstigen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen im Zuge von Baumaßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

H4 Landwirtschaft

Auf das Plangebiet können ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport) einwirken, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können. Diese Immissionen sind im Rahmen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots zu tolerieren.

H5 Niederschlagswasser

Gemäß § 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, somit ist eine Versickerung auf den Grundstücken vorgesehen.

Gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Arbeitsblatt DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserstand das Mindestmaß von 1,00 m nicht unterschreiten.

H6 Entfernung von Gehölzen

Um die Beunruhigung, Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren zu vermeiden, darf die Entfernung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Weitere Vorgaben sind den §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu entnehmen.

H7 Pflanzliste für Gehölzpflanzungen gemäß „Pflanzplan zur Neuanlage eines Sportplatzes des TSV St. Jürgen“ der Bauerlaubnis vom 15.11.1988:

Alnus glutinosa (Erle), vHei, 150-200 cm
Betula pendula (Sandbirke), vHei, 150-200 cm
Quercus robur (Stieleiche), vHei, 150-200 cm
Tilia cordata (Winter-Linde), vHei, 150-200 cm
Rhamnus frangula (Faulbaum), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Salix cinerea (Grauweide), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) vStr, 3 Tr., 60-100 cm

H8 Pflanzliste für Gehölzpflanzungen

Alnus glutinosa (Erle), vHei, 150-200 cm
Betula pendula (Sandbirke), vHei, 150-200 cm
Carpinus betulus (Hainbuche), vHei, 150-200 cm
Fraxinus excelsior (Esche), vHei, 150-200 cm
Prunus padus (Traubenkirsche), vHei, 150-200 cm
Quercus robur (Stieleiche), vHei, 150-200 cm
Sorbus aucuparia (Vogelbeere), vHei, 150-200 cm

Corylus avellana (Hasel), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Crataegus monogyna (Weißdorn), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Prunus spinosa (Schlehe), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Rhamnus frangula (Faulbaum), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Rosa canina (Hundsrose), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Salix cinerea (Grauweide), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Viburnum opulus (Wasserschneeball), vStr, 4 Tr., 60-100 cm

H9 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vor der Fällung von Bäumen und Sträuchern sind diese auf Nester und Bruthöhlen von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Soweit besetzte Nester, Bruthöhlen oder Quartiere von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, sind, um eine Tötung und erhebliche Störung von Tieren zu vermeiden, Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) zu fällen. Werden dauerhafte Nester, Bruthöhlen oder Quartiere von Vögeln oder Fledermäusen gefunden, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

H10 Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Fachbereich III -Baudienste-, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005
- DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, 2003
- Arbeitsblatt W405 des DVGW (Deutscher Verein Gas- und Wasserfaches e.V.) „Löschwasserversorgung“
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989;
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung;
- DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren“, Ausgabe Mai 1987
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, August 1987
- 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung, vom 18.Juli 1991